



Vertrag zur Ausübung von Schornsteinfegerarbeiten („Kehrvertrag“)

Unter Schornsteinfegerarbeiten sind alle Arbeiten gemäß des jeweils gültigen Feuerstättenbescheides* zu verstehen.

* Schriftlicher Bescheid des Bezirksschornsteinfegermeisters / bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers in dem festgelegt ist, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den darin benannten Gesetzen und Verordnungen durchzuführen sind, wie oft und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat.

Über diese regelmäßigen Schornsteinfegerarbeiten schließe/n ich/wir mit Ihnen folgenden Vertrag ab:

Auftraggeber:

«Anrede»

«Vorname Name / Firma»

«Straße HNr.»

«PLZ Ort»

Auftragnehmer:

Schornsteinfegerbetrieb Kuntke
Energieberatungs- & Sachverständigenbüro

Jüdenbergstraße 7
01662 Meißen

Tel. 03521. 73 52 95

Fax 03521. 73 52 82

kuntke@ebb-meissen.de

www.kuntke.de

Vertragsbeginn

«TT.MM.JJJJ» [Für Liegenschaften außerhalb des Kehrbezirks 1211-06 nicht vor 01.01.2013]

Liegenschaft

«Objektbezeichnung (z. B. Wohnhaus)»

«Straße HNr.»

«PLZ Ort»

Leistungsumfang

An den im Feuerstättenbescheid benannten Anlagen, werden die erforderlichen Kehr-, Überprüfungs- und Überwachungsarbeiten gem. den im Feuerstättenbescheid festgelegten Zeiträumen ausgeführt.

Die Durchführung der Arbeiten und die Ergebnisse über durchgeführte Überprüfungen und Messungen werden in die dafür vorgeschriebenen Formblätter eingetragen und dem Auftraggeber übergeben.

Bei festgestellten Mängeln** werden diese ebenfalls in die dafür vorgeschriebenen Formblätter eingetragen und dem Auftraggeber übergeben.

Wenn möglich, wird zusätzlich eine Beschreibung notwendiger Maßnahmen zur Mängelbeseitigung vorgenommen.

** Mängel, bei deren Nichtbehebung eine unmittelbare Gefahr für die Betriebs- und Brandsicherheit oder schädliche Umwelteinwirkungen drohen, sind durch uns unverzüglich der zuständigen Behörde und dem Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu melden.

Berechnung

Berechnung des Leistungsumfangs:

Die Arbeiten des Schornsteinfegers werden entsprechend dem Leistungsverzeichnis*** je Anlage und Ausführungstermin berechnet.

*** Bis Ende 2012 ist die Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) – BGBl. Jg. 2009 Teil I Nr. 31 S. 1292 vom 16.06.2009 in Kraft seit 01.01.2010 – in der Fassung v. 14.06.2011 (BGBl. I S. 1077) die Rechtsgrundlage für die Berechnung der Entgelte (Gebühren – entsprechend Anlage 3 „Gebührenverzeichnis“). Bei unverändertem Aufwand werden im Leistungsverzeichnis Preise analog dem bisherige Gebührenverzeichnis zu Grunde gelegt. KÜO im Internet: <http://www.kuntke.de/downloads.html>

Berechnung bei Mehraufwand:

Die Mehrarbeiten des Schornsteinfegers werden nach dem tatsächlich angefallenen Lohn- und ggf. Materialaufwand berechnet.

Hierüber wird vom Auftraggeber im Bedarfsfall ein zusätzlicher Auftrag erteilt und vom Auftragnehmer ein separater Aufwandsnachweis angefertigt.

Berechnung bei vergeblicher Anreise:

Sofern beim Erscheinen des Schornsteinfegers die Tätigkeiten trotz vorheriger Terminankündigung bzw. -vereinbarung aus irgendwelchen Gründen kunden-



seitig abgelehnt werden oder beispielsweise auf Grund fehlenden Zugangs nicht ausgeführt werden können, trägt der Auftraggeber die aufgewandten Reise- und Fahrtkosten.

Berechnung von Wartezeiten:

Wartezeiten, die durch den Auftraggeber entstehen, werden gesondert mit in Rechnung gestellt.

Termine

Die Terminvereinbarung erfolgt auf Vorschlag des Auftragnehmers.

Im Regelfall wird mind. 1 Woche zuvor der Termin mit einer ungefähren Zeitanzeige schriftlich (z. B. mittels Postkarte) bekanntgegeben.

Terminverschiebungen müssen mindestens 3 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich (Briefpost, Fax, Email) oder fernmündlich vom Auftraggeber erfolgen. Der neue Termin muss vom Auftragnehmer bestätigt werden.

Kann der Auftragnehmer einen vereinbarten Wartungstermin im Sonderfall nicht wahrnehmen, ergibt sich daraus für den Auftraggeber keinerlei Anspruch. Der Auftraggeber muss jedoch vom Auftragnehmer über diese Terminverschiebung in Kenntnis gesetzt werden.

Vertragsdauer

Dieser Kehrvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 6 Wochen zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

Gewährleistung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss, haftet der Auftragnehmer – auch für seine Angestellten und Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, und zwar in Höhe des beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schadens.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz verjähren nach Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis des Auftraggebers vom Eintritt des Schadens, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf des Vertrags.

Schlussvereinbarungen

1. Mitwirkung des Auftraggebers: Am Tag der Arbeitsausführung ist der sichere und ungehinderte Zugang zu den entsprechenden Teilen der Anlage zu gewährleisten. Wenn erforderlich, stellt der Auftraggeber Hilfsmittel, wie z. B. Leiter kostenlos zur Verfügung.
2. Es wird dem Auftragnehmer gestattet, die für die Ausübung der Schornsteinfegerarbeiten notwendigen Daten (Anlagen- und Objektdaten, Rechnungsadresse) aus den Stammdaten des Bezirksschornsteinfegermeisters / bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bzw. dem geführten Kehr- und/oder dem aktuellen Feuerstättenbescheid zu entnehmen und zu verwenden. Die Verwendung erfolgt dabei ausschließlich auf den für die ordnungsgemäße Tätigkeitsausübung notwendigen Umfang. Eine Weitergabe der Daten in jedweder Form an Dritte ist unzulässig.
3. Auf diesen Vertrag finden, soweit nicht vorstehend etwas anderes vereinbart ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Anwendung.
4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

«Ort, Datum» (Unterschrift)

«Ort, Datum» (Unterschrift)